



KINDERFEUERWEHR

in Niedersachsen



Informationen FÜR DIE ARBEIT IN DEN KINDERFEUERWEHREN IN NIEDERSACHSEN



NIEDERSÄCHSISCHE **JUGENDFEUERWEHR** e. V.
im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.



Kinderfeuerwehr Lauenau – Silke Weibels

Titel Bild rechts: Kinderfeuerwehr Lauenau – Gerald Pohl

Impressum

v.i.S.d.P.

Niedersächsische **Jugend**feuerwehr e. V.
im LFV Niedersachsen e. V.

Bertastraße 4

30159 Hannover

Telefon: 0511 8996190

Telefax: 0511 8996191

info@njf.de

www.njf.de

Stand: 03/2012

Redaktion:

Marian Neumann

Bernd Dahle

Jana Bengtson

Redaktionelle Mitarbeit:

Fachbereich Kinderfeuerwehr der
Niedersächsischen **Jugend**feuerwehr e. V.

Diese Broschüre wurde mit Mitteln des
Niedersächsischen Ministeriums für
Inneres und Sport gefördert.



1. Auflage: 5.000 Stck.



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Betreuungspersonen	5
4. Namensgebung	6
5. Identifikation/Logo	6
6. Bekleidung	6
7. Versicherungsschutz	7
8. Finanzielle Unterstützung	7
9. Altersstruktur	7
10. Gemeinsame Dienste mit den Jugendfeuerwehren	8
11. Fazit	8
12. Anlagen	9 – 23



VORWORT

Die stark ansteigende Zahl der Mitglieder in den Kinderfeuerwehren in Niedersachsen, spiegelt das Interesse der Kinder im Grundschulalter an der Feuerwehr wieder. Hier wollen wir das Potential für die Nachwuchsgewinnung ausschöpfen und die Jungen und Mädchen im Alter von 6 bis 12 Jahren, für das frühzeitige spielerische Erleben von Feuerwehr begeistern.

Die Gründung von Kinderfeuerwehren sollen als zusätzlicher Baustein zur Sicherung des Nachwuchses in den Feuerwehren gesehen und von allen Gremien auf Gemeindeebene unterstützt werden.

Es ist die richtige Entscheidung für das Fortbestehen unserer Feuerwehren.

Die Kinder werden spielerisch an die Jugendfeuerwehr herangeführt. Eine Vorbereitung auf den Jugendfeuerwehrdienst wird geleistet, um einen nahtlosen Übergang in den nächsten spannenden Abschnitt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. hat mit Änderung ihrer Satzung am 28.05.2010 einen Fachbereich Kinderfeuerwehren eingerichtet, der die Belange der Kinderfeuerwehren vertritt. Darüber hinaus wurden Arbeitskreise gebildet, die als erste Ziele die Überarbeitung der Handreichung Kinderfeuerwehren und die Erstellung eines pädagogischen Ordners für die Kinderfeuerwehr-Betreuerteams erarbeitet haben.

Damit für die Basis kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sollten auf Bezirks- und Kreisebene Fachbereiche für Kinderfeuerwehren eingerichtet werden. Die Fachbereichsleiter sind das Bindeglied innerhalb der Feuerwehren, um eine gute Zusammenarbeit aller Abteilungen zu gewährleisten.

Diese Handreichung soll dazu dienen, für zu gründende und bereits bestehende Kinderfeuerwehren die notwendigen Grundlagen zu liefern.



Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg – Gerald Pohl



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat die grundlegenden gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und die Einrichtung von Kinderfeuerwehren im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 3 NBrandSchG ist eine Angliederung „anderer Abteilungen“ an die Freiwillige Feuerwehr möglich. Die Entscheidung über die Bildung weiterer Abteilungen hat der Träger der Feuerwehr zu treffen. Unter die „anderen Abteilungen“ fallen auch die Kinderfeuerwehren.

Mit Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.01.2011 (**Anlage 1**) wurde festgeschrieben, dass Kinderfeuerwehren den freiwilligen Feuerwehren zur Nachwuchsgewinnung und als Unterbau der Jugendfeuerwehren angegliedert werden können. Voraussetzung ist die Entscheidung des Trägers der Feuerwehr über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr i. S. des § 11 Abs. 3 NBrandSchG.

Den Kommunen obliegt es, in ihren Feuerwehrsatzungen die Rahmenbedingungen für Kinderfeuerwehren festzulegen. Dabei ist zunächst einmal zu regeln, dass es Kinderabteilungen geben soll und welchen Ortsfeuerwehren sie angegliedert werden. Weitere Regelungen, wie z. B. das Mindestalter, können dort ebenfalls enthalten sein. Ein Formulierungsvorschlag zur Anpassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt/Gemeinde ist als **Anlage 2** beigefügt.

Es wird empfohlen die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren zu regeln. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag als **Satzungsentwurf** ist in der **Anlage 3** beigefügt.

BETREUUNGSPERSONEN

Kinderfeuerwehren sind durch geeignete Personen zu leiten und zu betreuen, **die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwarte/innen sind**. Weitere Regelungen für das Betreuungspersonal sind im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport in der **Anlage 1** aufgeführt.

Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten können zur Beratung und Unterstützung in den Dienst der Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater eintreten (§ 7 Absatz 5 FwVO).

Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. bietet für die Ausbildung der Betreuungspersonen in den Kinderfeuerwehren geeignete Lehrgänge (z. B. Grundlagen in der Kinderfeuerwehr) an, dessen Teilnahme ausdrücklich empfohlen wird.



NAMENSGEBUNG

Bei der Namensgebung sind die Kinderfeuerwehren in Niedersachsen bisher sehr kreativ gewesen. So tauchen hier zahlreiche Namensgebungen auf: „Löschwichtel“, Löschzwerge“, Brandflöhe“ und viele weitere Varianten.

Grundsätzlich sollte aber einheitlich der Name „Kinderfeuerwehr“ verwendet werden, da dies die rechtlich richtige Bezeichnung der Altersgruppe ist.

IDENTIFIKATION/LOGO

Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr hat für die Kinderfeuerwehren in Niedersachsen ein Logo entworfen. Dies kann von jeder Kinderfeuerwehr benutzt und für die eigenen Bedürfnisse angepasst werden. Es ist auf www.njf.de zu finden und kann kostenfrei heruntergeladen und verwendet werden.



Hier kann die jeweilige Kinderfeuerwehr eingetragen werden, z. B.

→ **KinderFEUERWEHR**
Musterstadt

BEKLEIDUNG

Eine Bekleidungsordnung für die Kinderfeuerwehren **besteht ausdrücklich nicht**. Eine einheitliche Oberbekleidung innerhalb der Kinderfeuerwehr (z. B. T-Shirt) ist wünschenswert. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehren tragen **keine** Jugendfeuerwehrkleidung und -ausrüstung. Dies wurde nachdrücklich in Absprache mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. in der NJF-INFO 02/2012 bekräftigt.



Kinderfeuerwehr Dannenberg – Nadine Hebecker



VERSICHERUNGSSCHUTZ

Mitglieder der Kinderfeuerwehren stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen (FUK).

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles gewährt die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen gemäß dem Leistungskatalog des Sozialgesetzbuches sowie nach den Bestimmungen der Satzung die vorgesehenen Sozialleistungen. Das Führen eines Dienstbuches kann im Versicherungsfall entscheidende Bedeutung zukommen. Diesbezüglich wird auf das Info-Blatt der FUK Niedersachsen „Führen eines Dienstbuches“ hingewiesen.

Helfer/Innen bei der Betreuung der Kinderfeuerwehr sind ebenfalls über die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert, wenn dieses ehrenamtliche Engagement mit dem Aufgabenträger vereinbart ist (FUK Info-Blätter Kinderfeuerwehr Anlage 6 und 7).

Einen Formulierungsvorschlag für Aufnahmegesuche als Mitglied in der Kinderfeuerwehr sind als **Anlagen 4 und 5** beigefügt.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Die finanziellen Mittel für die Gründung und Unterhaltung einer Kinderfeuerwehr werden durch den Träger der Feuerwehr, die Ortsfeuerwehr, Sponsoren oder z. B. Fördervereine usw. zur Verfügung gestellt. Auf Antrag unterstützen die öffentlichen Versicherer die Gründung einer Kinderfeuerwehr finanziell.

ALTERSSTRUKTUR

Den Kinderfeuerwehren sollten Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 12 Jahren angehören dürfen. Das Altersspektrum sollte groß genug sein, um dauerhaft eine angemessene Mitgliederzahl zu ermöglichen. Außerdem sollte analog Jugendfeuerwehr / Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (16 bis 18 Jahre) eine Mitwirkung in verschiedenen Abteilungen möglich sein (Kinderfeuerwehr / Jugendfeuerwehr 10 – 12 Jahre).



Kinderfeuerwehr Lauenau – Silke Weibels



GEMEINSAME DIENSTE MIT DEN JUGENDFEUERWEHREN

Schon aufgrund der völlig unterschiedlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten haben Kinderfeuerwehren einen von den Jugendfeuerwehren getrennten Dienst durchzuführen.

Dies schließt aber nicht aus, dass Mitglieder der Kinderfeuerwehren an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren unter Berücksichtigung und Würdigung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten teilnehmen können.



Kinderfeuerwehr Grasleben – Diana Wermuth

FAZIT

Die Gründung von Kinderfeuerwehren stellt eine -annähernd alternativlose- Möglichkeit der nachhaltigen Sicherung des Nachwuchses in unseren Jugendfeuerwehren und somit auch unseren Feuerwehren dar.

Wir hoffen, mit den in dieser Handreichung gemachten Ausführungen einige offene Fragen beantwortet zu haben und ausreichend Hilfestellung für die weiteren Schritte hin zur Gründung einer Kinderfeuerwehr gegeben zu haben.

Unsere Zukunft – Jugend- und Kinderfeuerwehren



HINWEIS ZU DEN ANLAGEN:

Die Handreichung sowie die Anlagen sind als Download unter www.njf.de erhältlich



ANLAGE 1

RUNTERLASS DES NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR INNERES UND SPORT VOM 05.01.2011

JUGENDARBEIT IN DEN FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. KINDERFEUERWEHR

- 1.1 Einrichtung der Kinderfeuerwehr
- 1.2 Qualifikation von Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr
- 1.3 Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr
- 1.4 Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr

2. JUGENDFEUERWEHR

- 2.1 Einrichtung der Jugendfeuerwehr
- 2.2 Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte
- 2.3 Ausbildung in der Jugendfeuerwehr
- 2.4 Besondere Grundsätze für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

JUGENDARBEIT IN DEN FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

RdErl. d. MI v. 5. 1. 2011 — B 22.1-13202/21.4 —
— VORIS 21090 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2011 Nr. 2, S. 18

Bezug: a) RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 413)
— VORIS 21133 —

b) RdErl. v. 6. 12. 2003 (Nds. MBl. S. 754)
— VORIS 21090 —

Bei der Tätigkeit in der Kinderabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (Kinderfeuerwehr) und der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung sowie bei Übungen der Jugendabteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) sind folgende Grundsätze zu beachten: (siehe folgende Seite)



1. KINDERFEUERWEHR

1.1 Einrichtung der Kinderfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren als „andere Abteilung“ i. S. des § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Kinderfeuerwehren werden von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) statistisch erfasst; ihre Gründung soll der NJF angezeigt werden. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen.

1.2 Qualifikation von Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für Leiterinnen und Leiter (Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuerinnen und Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der NJF angebotenen Seminar für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß des Bezugserrlasses zu a erfüllen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.



Kinderfeuerwehr Linsburg – Tanja Knoke



1.3 Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind – unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.



Kinderfeuerwehr Stadtoldendorf – Carmen Heller-Brand

1.4 Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr

- 1.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- 1.4.2 Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).
- 1.4.3 Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig.



2. JUGENDFEUERWEHR

2.1 Einrichtung der Jugendfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren als Jugendabteilung nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Jugendfeuerwehren werden von der NJF statistisch erfasst; ihre Gründung soll der NJF angezeigt werden. In Jugendfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Einsatzabteilung (§ 11 Abs. 2 NBrandSchG) Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Einsatzabteilung soll ab vollendetem 16. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

2.2 Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte

Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ qualifiziert und müssen als Gruppenführerin oder Gruppenführer ausgebildet sein. Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ endet mit einem Leistungsnachweis. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bezugeserlasses zu b.

Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte sollen als Truppführerinnen oder Truppführer ausgebildet sein.

Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß des Bezugeserlasses zu a erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend der Anlage 5 FwVO vom 30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) auszurüsten.





2.3 Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.

2.4 Besondere Grundsätze für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

- 2.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- 2.4.2 Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen durch qualifizierte Feuerwehrmitglieder, die mindestens die Truppmannausbildung abgeschlossen haben, gewährleistet ist. Außerdem ist der Wasserdruck durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf höchstens drei bar zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffsvorrichtung ist nicht zulässig.
- 2.4.3 Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderer Schutzausrüstungen (z. B. CSA, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge usw.), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten im 4-m-Band bzw. im TMO-Betrieb, die Nutzung von Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr (Sondersignalanlagen) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, hydraulisches Rettungsgerät, Mehrzweckzug usw.) sind verboten.
- 2.4.4 Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren – auch ortsfuerwehrübergreifend – ist grundsätzlich zulässig. Die Durchführung von Großübungen mit ernstfallartigem Charakter (z. B. Einsatz- oder Alarmübungen) ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr nicht zu vereinbaren und daher verboten.
- 2.4.5 Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungsspange und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der NJF im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V., ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in besonderem Maß zu berücksichtigen.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz



ANLAGE 2

Formulierungsvorschlag für die Anpassungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde - und Stadtebene

MUSTER EINES MÖGLICHEN SATZUNGSTEXTS

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

MUSTER EINES MÖGLICHEN SATZUNGSTEXTS

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde
Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom (Nds. GVBl. S. 233) – jeweils in der, zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde, in seiner Sitzung am die folgende Änderungsatzung, zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde, vom beschlossen:

MUSTER EINER ÄNDERUNG DER SATZUNG

a) Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) der/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in, den Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer/innen kraft Amtes,
 - c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, der/dem Sicherheitsbeauftragten und dem/der Betreuer/in der Kinderfeuerwehr als bestellte Beisitzer/innen.Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c, werden von der/dem Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. >



MUSTER EINES MÖGLICHEN SATZUNGSTEXTS



Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) In den Ortswehren können nach § 11 Abs. 3 des Nieders. Brandschutzgesetzes Kinderfeuerwehren mit Zustimmung der Samtgemeinde eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist eine eigenständige Abteilung in der Ortswehr. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen und der theoretischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in der Jugendabteilung teil.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.



Kinderfeuerwehr Stadtoldendorf – Carmen Heller-Brandt



ANLAGE 3

SATZUNGSVORSCHLAG UND GRUNDSÄTZE ÜBER DIE ORGANISATION DER KINDERFEUERWEHR IN DEN ORTSFEUERWEHREN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Gem. § 13 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde vom werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr.....
Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung: hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z. B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Träger der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.





§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von ... Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.



ANLAGE 4

ANTRAG ZUR AUFNAHME IN DIE KINDERFEUERWEHR

Ich bitte um Aufnahme in die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr



Name: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

vertreten durch:

Erziehungsberechtigte(r):

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

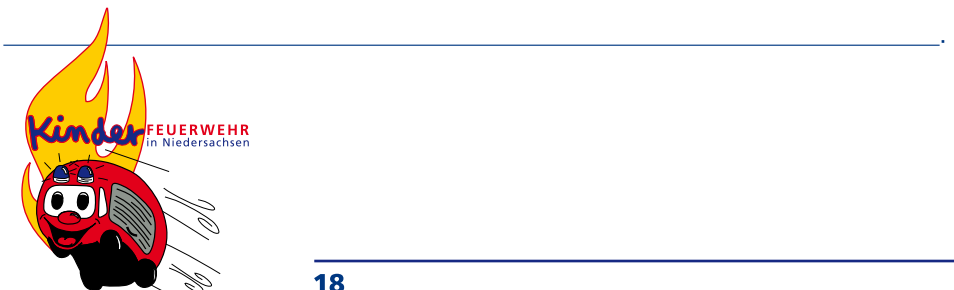
Telefon-Nr.: _____

Ich bin über die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes in der Kinderfeuerwehr (Satzung Kinderfeuerwehr) belehrt worden. Ich verpflichte mich, an den angesetzten Diensten und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kindes)

**Zusatz: Die Bekleidung des Kinderfeuerwehrmitgliedes ist Eigentum der Stadt/
Gemeinde**





Die von der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr an das Kinderfeuerwehrmitglied ausgegebenen Bekleidungsgegenstände sind Eigentum der Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr. Bei Verlust oder mutwilliger Zerstörung dieser haftet die/der Besitzer(in) bzw. die/der Erziehungsberechtigte mit den vollen Beschaffungskosten. Bei normalem Verschleiß der Bekleidung besteht keine Haftungspflicht!

Ich bestätige die Angaben, habe den Zusatz zur Kenntnis genommen und stimme einer Aufnahme meines Kindes in die Kinderfeuerwehr zu.

Ich habe das zusätzliche Formular „Einverständniserklärung Foto und Film“ zu Kenntnis genommen und ausgefüllt an den Verantwortlichen zurückgegeben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Vom Ortsbrandmeister auszufüllen:

1. Entscheidung über die Aufnahme: (Bitte ankreuzen)

Ortsfeuerwehr Kommando: ja ☐ nein ☐ vom: _____

2. In die Kinderfeuerwehr aufgenommen am: _____

3. Über Rechte und Pflichten belehrt am: _____

4. Erhaltene Bekleidungsgegenstände: (Bitte Ankreuzen)

Warnweste ja ☐

_____ ja ☐

_____ ja ☐

_____ ja ☐

(Unterschrift Ortsbrandmeister)



ANLAGE 5

Muster – Einverständniserklärung Internet

Liebe Eltern der Kinderfeuerwehr,
die Feuerwehr hat seit vielen Jahren eine Homepage im Internet unter www....de, unsere Kinderfeuerwehr hat darin jetzt eine eigene Rubrik, die von jedem Internet-Benutzer angesehen werden kann.

Ich möchte auf der Internet-Seite die Arbeit der Kinderfeuerwehr vorstellen, manche Sachen können besser erklärt werden, wenn man auch Fotos dazu zeigt.
Dies kann aber nur mit Ihrem Wissen und dem Einverständnis von Ihnen (und dem Kinderfeuerwehr-Kind) geschehen.

Ich versichere, dass alle Fotos vor der Veröffentlichung angesehen und geprüft werden. Es werden nur Fotos veröffentlicht, mit dem das Kinderfeuerwehr-Kind auch einverstanden ist.

Damit nicht bei jedem einzelnen Bild ein Einverständnis der Eltern eingeholt werden muss, bitte ich Sie, ein grundsätzliches Einverständnis zu geben, das dann auch für spätere Fotos gelten soll – immer in Absprache mit dem Kinderfeuerwehr-Kind.
Sollten Sie dennoch einmal nicht mit einem Foto einverstanden sein, melden Sie sich bitte bei mir unter oder telefonisch unter
Das Foto wird dann entfernt.

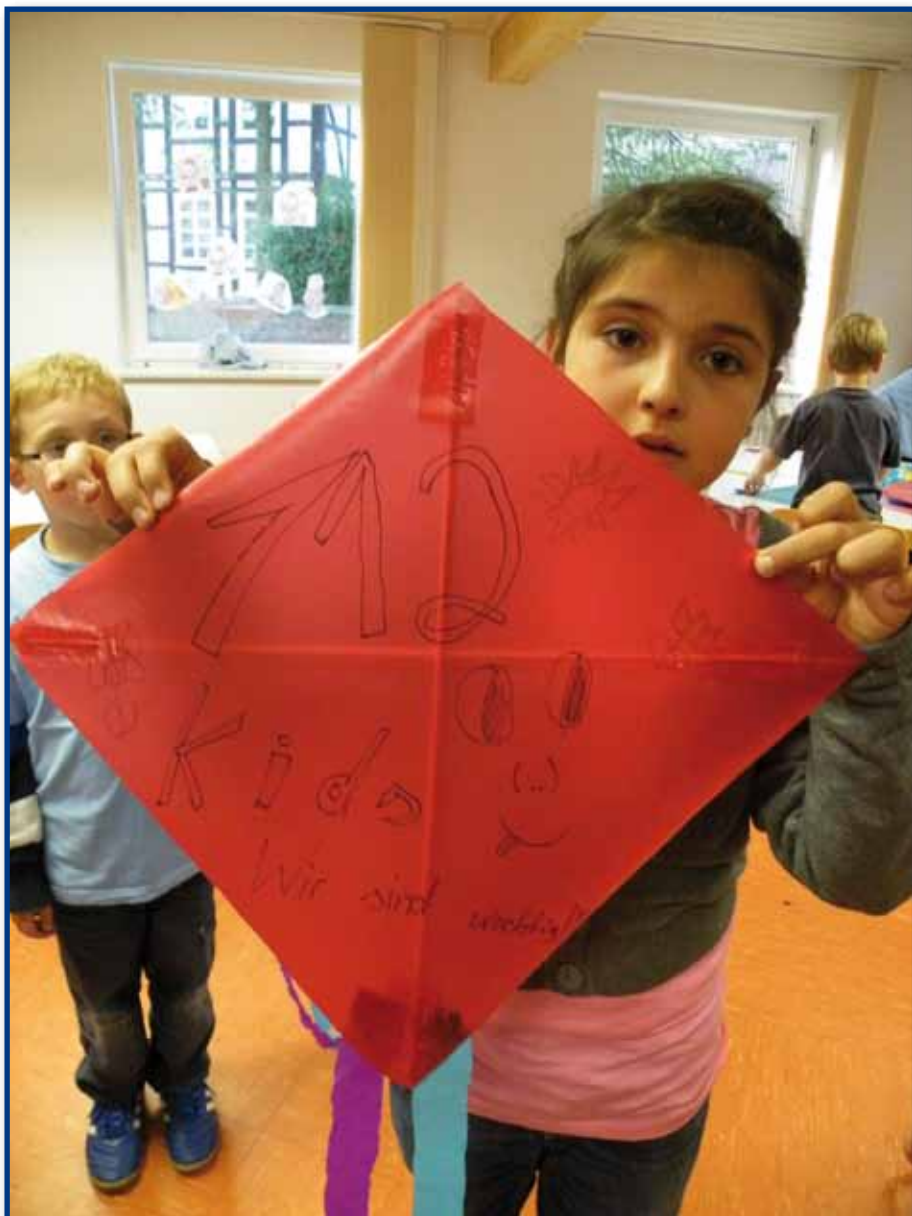
Vielen Dank
Kinderfeuerwehrwart

Ich bin damit einverstanden, dass bei Veröffentlichungen der Feuerwehr in Pressemitteilungen Fotos mit dem Namen meines Kindes veröffentlicht werden und mein Kind ggf. namentlich in Berichten erwähnt werden darf.

Name des Kindes: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____





Kinderfeuerwehr Tündern – Mario Müller



INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Kinderfeuerwehr

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) (§11 Abs. 3) lässt die Aufnahme eines Kindes in die Jugendfeuerwehr erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres zu. Nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG besteht die Möglichkeit „andere Abteilungen“, so z. B. auch eine Kinderfeuerwehr zu gründen. Der Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ (Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18) ist zu beachten.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen.

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht notwendig (siehe auch INFO-Blatt „**Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)**“). Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bietet Seminare für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer an. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JuLeiCa) erfüllen.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung und praktische feuerwehrtechnische Übungen finden in den Kinderfeuerwehren NICHT statt. Die Kinder sind spielerisch und sportlich zu beschäftigen und durch die Brandschutzerziehung zu fördern. Tätigkeiten mit Wasserabgabe sind, mit Ausnahme einer von Kindern betätigten Kübelspritze mit D-Strahlrohr, zu unterlassen.

Der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass die Verantwortlichen einer Kinderfeuerwehr eine nochmals gesteigerte Fürsorgepflicht in Bezug auf die Verantwortlichen einer Jugendfeuerwehr haben, da bei einer Kinderfeuerwehr nicht nur mit einem jugendlichen, sondern mit einem kindlichen Verhaltensmuster zu rechnen ist. Hieraus ergibt sich, dass u. a. die Räumlichkeiten, die von der Kinderfeuerwehr genutzt werden, entsprechend sicher sein müssen (Steckdosen, Fenster im OG, Maschinen, Gefahrstoffe ...).

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)

Viele Feuerwehren haben mittlerweile eine Kinderfeuerwehr für Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren eingerichtet. Die Betreuung der Kinder soll oftmals von pädagogisch geschulten oder im Umgang mit Kindern erfahrenen Personen durchgeführt werden, die nicht selbst Mitglied der Feuerwehr sind. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Personen bei der Betreuung der Kinderfeuerwehr gesetzlich unfallversichert sind.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Regelungen des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII). Nach § 2 Abs.1 Nr. 12 SGB VII stehen Personen unter Versicherungsschutz, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (z.B. Freiwillige Feuerwehr) oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind. Dies setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr voraus.

Der Gesetzgeber hat hiervon jedoch eingeschränkt Ausnahmen zugelassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen über ein Unternehmen (Wirtschaftsunternehmen, Verein oder gemeinnütziges Unternehmen) versichert sein, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Mitgliedschaft bei diesem Unternehmen besteht. Voraussetzung ist, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt und, unter weiteren Voraussetzungen, dass die Tätigkeit dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht.

Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen dem Träger der Feuerwehr namentlich benannt werden.

Alternativ kommt auch die Möglichkeit in Betracht, diese Personen als Feuerwehr- Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufzunehmen.





Die Niedersächsische **Jugend**feuerwehr e. V. bedankt sich herzlich für die Zurverfügungstellung der Fotos der Kinderfeuerwehr Lauenau, der Kinderfeuerwehr Dannenberg, der Kinderfeuerwehr Grasleben, der Kinderfeuerwehr Linsburg, der Kinderfeuerwehr Stadtoldendorf, der Kinderfeuerwehr Tündern, der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg. Diese Fotos wurden im Rahmen des Fotowettbewerbs 2011 eingereicht.